

# Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2019

## Vorbemerkungen

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2019, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Beschäftigte, die weiterhin nach **BAT/MTArb** bzw. hieran angelehnter Tarifverträge bezahlt werden, erhalten ab 2016 in **EF43** den Schlüssel „29“ (für Zwecke der Statistik zugeordneter TV). Die tarifvertraglichen Einstufungen sind dabei in EF13 den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L zuzuordnen. In EF17 (Stufe) ist der Schlüssel „98“ zu verwenden.

Bei Anwendung von **Tarifverträgen**, deren Bezügetabellen **ähnlich wie im TVöD oder im TV-L** aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ **ebenfalls** mit „29“ (**angelehnter TV**) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in EF13 auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/TV-L zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann auch hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für **einige Tarifverträge**, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA), sind in **EF43** (Art des Tarifvertrages) **gesonderte Schlüssel** zu vergeben.

Zum 1. Januar 2017 trat die **neue Entgeltordnung im Bereich des TVöD-VKA** in Kraft. Bitte bei der Schlüsselvergabe in **EF13 „Einstufung“** und in **EF43 „Art des Tarifvertrages“** auf die aktuelle Zuordnung achten.

## **NEU → ab 2019**

### "Geschlecht" (EF7)

Durch das "Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018" wird für das Merkmal "Geschlecht" in EF7 neben den Ausprägungen für "männlich" bzw. "weiblich" ein zusätzlicher Schlüssel in der Personalstandstatistik eingeführt, und zwar:

**3 = divers oder ohne Angabe eines Geschlechts in einem Personenstandsregister**

Nach § 22 Abs. 3 bzw. § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts in ein Personenstandsregister eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel "3" zu verwenden.

### **Zum Vorjahr ergeben sich darüber hinaus nur geringfügige redaktionelle Änderungen.**

Eine Aktualisierung ist am Überarbeitungsdatum der jeweiligen Anlage zu erkennen. Anlagen, die nicht geändert wurden, haben das Datum ihrer letzten Änderung vor 2019 behalten.

### **Hinweise zur Tarifeinigung (TV-L)**

In den Erhebungsunterlagen für die Personalstandstatistik am 30.06.2019 sind die Änderungen, die sich aus der Tarifeinigung für die Beschäftigten des Landes (TV-L) vom 2. März 2019 ergeben, noch nicht berücksichtigt, da die Erklärungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Einzelheiten zu deren Umsetzung uns derzeit nicht bekannt sind.

### Abkürzungen:

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte
BAT	=	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze
MTArb, BMT-G	=	Manteltarifverträge für Arbeiterinnen und Arbeiter
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVPöD	=	TV für Praktikant(en)/innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TVPrakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikant(en)/innen - z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant(en)/innen der Länder
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

**Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2019****Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich****Hinweis: Für alle Datensätze!****Öffentlicher Dienst****Landesbereich***Land*11 = Kernhaushalt<sup>1)</sup>12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser<sup>2)</sup>13 = Krankenhäuser des Landes<sup>3)</sup>*Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform*47 = Rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Land ohne SGB)  
und deren unselbstständige Einrichtungen**Kommunaler Bereich***Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)*21 = Kernhaushalte<sup>1)</sup>22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser<sup>2)</sup>23 = Krankenhäuser der Gemeinden/Gv.<sup>3)</sup>*Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform*

24 = Zweckverbände

48 = Rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (kommunal)  
und deren unselbstständige Einrichtungen**Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Landes**

41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)

42 = Unfallversicherung (Land)

43 = Rentenversicherung (Land)

---

1) Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

2) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.

3) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

## Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 11 - 13, 41 – 43, 47; sonst „leer“.**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

#### *Politische Führung und zentrale Verwaltung (01)*

011 = Politische Führung  
 012 = Innere Verwaltung  
 013 = Informationswesen  
 014 = Statistischer Dienst  
 015 = Zivildienst  
 016 = Hochbauverwaltung  
 019 = Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

#### *Auswärtige Angelegenheiten (02)*

023 = Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
 029 = Sonstige auswärtige Angelegenheiten

#### *Öffentliche Sicherheit und Ordnung (04)*

042 = Polizei  
 043 = Öffentliche Ordnung  
 044 = Brandschutz  
 045 = Bevölkerungs- und Katastrophenschutz  
 047 = Schutz der Verfassung

#### *Rechtsschutz (05)*

051 = Gerichte und Staatsanwaltschaften  
 056 = Justizvollzugsanstalten  
 059 = Sonstige Rechtsschutzaufgaben

#### *Finanzverwaltung (06)*

061 = Steuer- und Zollverwaltung  
 062 = Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung

#### *Allgemeinbildende und berufliche Schulen (11/12)*

111 = Unterrichtsverwaltung  
 112 = Öffentliche Grundschulen  
 114 = Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)  
 124 = Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs  
 127 = Öffentliche berufliche Schulen  
 129 = Sonstige schulische Aufgaben

#### *Hochschulen (13)*

132 = Hochschulkliniken  
 133 = Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien  
 139 = Sonstige Hochschulaufgaben

#### *Förderung für Schüler/innen, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen (14)*

141 = Förderung für Schülerinnen und Schüler  
 142 = Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs  
 144 = Förderung für Weiterbildungsteilnehmende  
 145 = Schülerbeförderung

**noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

*Sonstiges Bildungswesen (15)*

- 153 = Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
- 154 = Ausbildung der Lehrkräfte
- 155 = Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

*Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (16)*

- 162 = Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
- 163 = Wissenschaftliche Museen
- 164 = Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- 165 = Forschung und experimentelle Entwicklung

*Kultur und Religion (18/19)*

- 181 = Theater
- 182 = Musikpflege
- 183 = Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 184 = Zoologische und botanische Gärten
- 185 = Musikschulen
- 186 = Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
- 187 = Sonstige Kulturpflege
- 188 = Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
- 195 = Denkmalschutz und -pflege

*Verwaltung für soziale Angelegenheiten (21)*

- 219 = Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten

*Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung (22)*

- 221 = Allgemeine Rentenversicherung
- 223 = Unfallversicherung
- 224 = Krankenversicherung
- 227 = Pflegeversicherung
- 229 = Sonstige Sozialversicherungen

*Familienhilfe, Wohlfahrtspflege und Ähnliches (ohne Leistungen nach dem SGB VIII) (23)*

- 232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
- 233 = Wohngeld
- 235 = Soziale Einrichtungen
- 236 = Förderung der Wohlfahrtspflege
- 237 = Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

*Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen (24)*

- 241 = Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
- 244 = Wiedergutmachung
- 246 = Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- 249 = Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

*Arbeitsmarktpolitik (25)*

- 251 = Arbeitslosengeld II nach SGB II
- 252 = Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- 253 = Aktive Arbeitsmarktpolitik
- 259 = Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

**noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

*Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung) (26)*

261 = Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

262 = Jugendsozialarbeit

263 = Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie

266 = Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

*Kindertagesbetreuung nach SGB VIII (27)*

270 = Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII

*Soziale Leistungen nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (28)*

282 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

287 = Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

*Sonstige soziale Angelegenheiten (29)*

290 = Sonstige soziale Angelegenheiten

*Gesundheitswesen (31)*

312 = Krankenhäuser und Heilstätten

313 = Arbeitsschutz

314 = Gesundheitsschutz

*Sport und Erholung (32)*

321 = Park- und Gartenanlagen

322 = Sport

*Umwelt und Naturschutz (33)*

331 = Umwelt- und Naturschutzverwaltung

332 = Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

*Reaktorsicherheit und Strahlenschutz (34)*

342 = Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes

*Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie (41)*

411 = Förderung des Wohnungsbaus

419 = Sonstiges Wohnungswesen

*Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung (42)*

421 = Geoinformation

422 = Raumordnung und Landesplanung

423 = Städtebauförderung

*Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung) (51)*

511 = Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft

512 = Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung

*Landwirtschaft und Ernährung (52)*

521 = Agrarstruktur und ländlicher Raum

522 = Einkommensstabilisierende Maßnahmen

523 = Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung

**noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

*Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei (53)*

531 = Forstwirtschaft und Jagd  
532 = Fischerei

*Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen (61)*

610 = Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen

*Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz (62)*

623 = Wasserwirtschaft und Kulturbau  
624 = Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

*Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe (63)*

632 = Sonstiger Bergbau

*Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung (64)*

642 = Erneuerbare Energieformen  
645 = Abwasserentsorgung  
649 = Sonstige Energie- und Wasserversorgung

*Handel und Tourismus (65)*

651 = Handel  
652 = Tourismus

*Geld- und Versicherungswesen (66)*

661 = Banken und Kreditinstitute  
669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

*Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen (68)*

680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen

*Regionale Fördermaßnahmen (69)*

691 = Betriebliche Investitionen  
692 = Verbesserung der Infrastruktur  
693 = Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

*Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens (71)*

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau  
719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

*Straßen (72)*

721 = Bundesautobahnen  
722 = Bundesstraßen  
723 = Landesstraßen  
724 = Kreisstraßen  
725 = Gemeindestraßen  
729 = Sonstiger Straßenverkehr

*Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt (73)*

731 = Wasserstraßen und Häfen

**noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich**  
**(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)**

<b>Fkz</b>	<b>Staatlicher Aufgabenbereich</b>
------------	------------------------------------

*Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr (74)*

741 = Öffentlicher Personennahverkehr  
742 = Eisenbahnen

*Luftfahrt (75)*

750 = Luftfahrt

*Nachrichtenwesen (77)*

771 = Post- und Telekommunikation  
772 = Rundfunk und Fernsehen

*Sonstiges Verkehrswesen (79)*

790 = Sonstiges Verkehrswesen

*Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen (81)*

811 = Grundvermögen  
812 = Kapitalvermögen



**Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2019****Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht**

- |   |   |                                                                                     |
|---|---|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = | männlich                                                                            |
| 2 | = | weiblich                                                                            |
| 3 | = | <b>divers oder ohne Angabe eines Geschlechts</b><br>in einem Personenstandsregister |

Nach § 22 Abs. 3 bzw. § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts in ein Personenstandsregister eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel "3" zu verwenden.

**Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2019****Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

## Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Für alle Datensätze.**

#### **1 = Vollzeitbeschäftigte**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

#### **2 = Teilzeitbeschäftigte T1**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### **3 = Teilzeitbeschäftigte T2**

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

#### **Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:**

##### **- Beschäftigte,**

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit oder nach Absatz 2 eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit dem Ausbilder vereinbart werden), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

##### **- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand**

Für Arbeitnehmer der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „**Falter-Modells**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

#### **Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeit für Arbeitnehmer):**

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer der **Kommunen** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TVFlexAZ“ vom 27. Februar 2010 geregelt.

##### **- Familienpflegezeit**

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/Beamtinnen und Richter/ Richterinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

## noch Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

#### **Noch: Familienpflegezeit**

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

#### **Beispiel zur Verschlüsselung:**

#### **Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert**

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

#### **4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

#### **6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)**

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigungen** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450 Euro nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte **studentische Hilfskräfte** nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EF's bleiben „leer“).

#### **Beschäftigte in Altersteilzeit**

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

#### **7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase**

#### **8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase**

#### **9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell**

#### **Hinweise:**

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.
- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/-richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/-beamtinnen gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

## noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

#### Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit **Mehrfachbeschäftigungen** sowie **kurzfristige** Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 115 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „**Ein-Euro-Jobs**“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer **Einstiegsqualifikation** nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine **ehrenamtliche** Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus **eigenen Mitteln** beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem **indirekten** Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG,
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)] sowie
- **Ortsvorsteher** (Ansprechpartner für die Bevölkerung – kein Wahlbeamter – und zugleich Kontaktperson zwischen den Ortsteilen und der Verwaltung der Gemeinde).

## Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

#### **1 = Beschäftigte auf Dauer**

**Diese Signierziffer erhalten:**

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung – im Vorbereitungsdienst als Anwärter – befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeten Arbeitsvertrag).

#### **2 = Personal in Ausbildung**

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

**Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:**

***Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung***

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

**Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

## noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

noch:

#### **2 = Personal in Ausbildung**

**Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

##### **Hierzu zählen:**

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung“, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung (Lernschwestern, -pfleger bzw. Pflegehilfeschüler/ -schülerinnen)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die  
⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

##### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

## noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

#### **3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)**

##### **Diese Signierziffer erhalten:**

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L), z. B.:
  - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
  - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- **Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II erhält**, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**, sind wie folgt zu verschlüsseln:  
EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

##### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („**Ein-Euro-Jobs**“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.

#### **5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

##### **Bei Beamten/ Beamtinnen:**

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen im LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

##### **Bei Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen:**

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

**Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehören:** => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.



## Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.**

**Auszubildende** sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

#### **1 = Beamte/ Beamtinnen**

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

#### **Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:**

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen wurden. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

#### **2 = Richter/ Richterinnen**

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

#### **Hier sind nicht nachzuweisen:**

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

#### **3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)**

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144ff. des SGB VII.

## noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

#### **Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/TV-L** oder diesen zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

#### **4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle**

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
  - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C4 und W3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
  - **A** (erhalten in EF13 = E2 - E15Ü des TVöD/TV-L) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

**DO-Angestellte** sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

#### **5 = Arbeitnehmer nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle**

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege, die nach der **P-Tabelle** bzw. der **Kr-Anwendungstabelle** (Anlage E des TVöD-VKA bzw. Anlage C des TV-L) eingruppiert sind, zu verschlüsseln.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte, deren Einstufungen den Schlüsseln der Kr-Anwendungstabelle **zugeordnet** wurden.

#### **8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Ministerpräsident, Minister/ Ministerinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

## Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.**

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmont Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

#### Hinweise zu besonderen Personengruppen:

##### **Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:**

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
  - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
  - oberhalb der im **TVöD/TV-L** vorgesehenen Entgeltgruppe E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel **EF12 = 4, EF13 = 161** und **EF43 = 52** (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „**Leitende**“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „**übertarifliche** Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
  - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
  - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen **einzelvertraglich** besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
    - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung ), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
  - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L (P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle) zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind), (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
  - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen **einzelvertraglich** besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
    - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
    - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur **Förderung von Arbeitsverhältnissen** (FAV) nach § 16e oder § 16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/TV-L gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
  - ⇒ EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

**Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt** (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**Beamte/ Beamtinnen <sup>1)</sup>, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte**

**Bund und Länder ohne Bayern**

<p><b>Höherer Dienst <sup>2)</sup></b>                  101 = B 11                  102 = B 10                  103 = B 9                  104 = B 8                  105 = B 7                  106 = B 6                  107 = B 5                  108 = B 4                  109 = B 3                  110 = B 2                  111 = B 1                   114 = R 10                  115 = R 9                  116 = R 8                  117 = R 7                  118 = R 6                  119 = R 5                  120 = R 4                  121 = R 3                  122 = R 2                  123 = R 1                   126 = C 4                  127 = C 3                  128 = C 2                  129 = C 1                   130 = W 3, W L1-W L3 <sup>3)</sup>                  131 = W 2                  132 = W 1                   141 = A 16 hD+Zulage <sup>4)</sup>                  142 = A 16 hD                  143 = A 15 hD                  144 = A 14 hD                  145 = A 13 hD                   199 = in Ausbildung</p>	<p><b>Gehobener Dienst <sup>2)</sup></b>                  204 = A 16 gD L <sup>5)</sup>                  205 = A 15 gD L <sup>5)</sup>                  206 = A 14 gD L <sup>5)</sup>                  207 = A 13 gD L <sup>5)</sup>                   211 = A 14 gD S                  212 = A 13 gD S + Zulage                  213 = A 13 gD S                  214 = A 12                  215 = A 11                  216 = A 10 gD                  217 = A 9 gD                   299 = in Ausbildung   <b>Mittlerer Dienst <sup>2)</sup></b>  <del>311 = A 10 mD S</del>                  312 = A 9 mD S + Zulage                  313 = A 9 mD S                  314 = A 8                  315 = A 7                  316 = A 6 mD                  317 = A 5 mD                   399 = in Ausbildung   <b>Einfacher Dienst <sup>2)</sup></b>                  411 = A 6 eD S                  413 = A 5 eD S                  414 = A 4                  415 = A 3                  416 = A 2                   499 = in Ausbildung</p>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

- 1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von **Amtsgehalt** (z. B. Ministerpräsident, Minister/ Ministerinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtengesetzen von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, **Sachsen** und Sachsen-Anhalt wurden die **vier Laufbahngruppen** zu **zwei Laufbahngruppen** zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** oder **einfachen** Dienst).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechendem LBesG
- 5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen im LBesG; Lehrämter an Grund-, Mittel-/ Ober- und Sonder-/ Förderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**  
**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 11, 15, 17, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/TV-L gilt <sup>1), 2)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnet werden)**

**TVöD-VKA,**

**z. B. Anlagen A, B**

**EF12 = 4 und EF13 =**

172 = E15Ü  
 173 = E15  
 174 = E14  
 175 = E13

271 = E12  
 272 = E11  
 273 = E10

**275 = E9c (nur VKA)**  
**276 = E9b**

**370 = E9a**

371 = E8  
 372 = E7  
 373 = E6  
 374 = E5

471 = E4  
 472 = E3  
 473 = E2Ü  
 474 = E2  
 475 = E1

**TV-L,**

**z. B. Anlagen A, B**

**EF12 = 4 und EF13 =**

172 = E15Ü  
 173 = E15  
 174 = E14  
 175 = E13, E13Ü

271 = E12  
 272 = E11  
 273 = E10

**274 = E9**

371 = E8  
 372 = E7  
 373 = E6  
 374 = E5

471 = E4  
 472 = E3  
 473 = E2Ü  
 474 = E2  
 475 = E1

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge (Entgelt) beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.  
<sup>2)</sup> Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind **hier** nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 17, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege bzw. Pflegepersonal, die nach P-Tabelle bzw. Kr-Anwendungstabelle eingruppiert sind <sup>1)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

**Beschäftigte in der Pflege nach P-Tabelle, z.B. Anlage E des TVöD-VKA**

**EF12 = 5 und EF13 =**

291 = P16  
 292 = P15  
 293 = P14  
 294 = P13  
 295 = P12  
 296 = P11  
 297 = P10  
 298 = P 9

391 = P 8  
 392 = P 7

393 = P 6  
 492 = P 5

**Pflegepersonal nach Kr-Anwendungstabelle, z. B. Anlage C des TV-L**

**EF12 = 5 und EF13 =**

291 = Kr 12a  
 292 = Kr 11b  
 293 = Kr 11a  
 294 = Kr 10a  
 295 = Kr 9d  
 296 = Kr 9c  
 297 = Kr 9b  
 298 = Kr 9a

391 = Kr 8a  
 392 = Kr 7a

393 = Kr 4a  
 492 = Kr 3a

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge (Entgelt) beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung**

**EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA (§ 12.3 TVöD-B) gilt <sup>1)</sup>**

<p><b>TVöD, Beschäftigte im <u>Sozial und Erziehungsdienst</u>,</b>  <b>z. B. Anlage C</b>  <b>EF12 = 4 und EF13 =</b>                  271 = S18                  272 = S17                  273 = S15 und S16, S16Ü</p> <p><b>275 = S14</b>  <b>276 = S11b bis S13, S13Ü</b></p> <p><b>370 = S 9 bis S11a</b>                  371 = S 6 bis S 8b                  373 = S 5                  374 = S 4</p> <p>471 = S 3                  474 = S 2</p>	<p><b>Entspricht TVöD-VKA,</b>  <b>z. B. Anlagen A, B</b>  <b>EF12 = 4 und EF13 =</b>                  271 = E12                  272 = E11                  273 = E10</p> <p>275 = E 9c                  276 = E 9b</p> <p>370 = E 9a                  371 = E 8                  373 = E 6                  374 = E 5</p> <p>471 = E 4                  474 = E 2</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge (Entgelt) beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA gelten <sup>1), 2)</sup> (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)**

<p><b>EF12 = 4 und EF13</b>                  172 = Ä 4, Ä3                  173 = Ä 2                  174 = Ä 1</p>	<p><b>EF12 = 4 und EF13</b>                  172 = EG IV, EG III                  173 = EG II                  174 = EG I</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1)</sup> Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

<sup>2)</sup> Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag** sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

**Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) <sup>1)</sup>**  
**EF43 = 11 TVöD-VKA**

<p><b>EF12 = 4 und EF13</b>                  371 = Entgeltgruppe N</p>
----------------------------------------------------------------------------

<sup>1)</sup> TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

## noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

#### EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

**EF43 = 54 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.

- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten <sup>1)</sup>;
- auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);

299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.

- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV <sup>1)</sup>;
- Studierende im Studiengang „Sozialversicherung“, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich);
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen <sup>2)</sup>;

399 = Auszubildende

- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
- Lernschwestern/ -pfleger;
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
  - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
  - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
  - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
  - Rettungsassistenten/ -assistentinnen <sup>2)</sup> sowie
- Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;

499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung** - in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Pflegehilfeschüler/ -schülerinnen.

<sup>1)</sup> Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

<sup>2)</sup> Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe => 299 oder 399).

**EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.**

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte zugeordnet werden können,**

- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**  
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichem Dienstvertrag

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 oder 53 und EF17 = 98**  
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**  
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

**Bitte beachten:**

**Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel.** Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L nicht möglich ist!

## Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

#### Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer. Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst über folgenden Link gesucht werden (**kostenlose Online-recherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

### Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

#### Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in **EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.



## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht<sup>1)</sup>

**Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen**

#### Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

#### Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden **in einigen Ländern** (auch in **Sachsen**) inhaltlich **durch Stufen ersetzt**, die sich an der Berufserfahrung orientieren und **nicht** mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W <sup>1)</sup>			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	<b>01</b>	1	Stufe 1	<b>01</b>	1	Stufe 1
	<b>02</b>	2	Stufe 2	<b>02</b>	2	Stufe 2
	<b>03</b>	3	Stufe 3	<b>03</b>	3	Stufe 3
	<b>04</b>	4	Stufe 4	<b>04</b>	4	Stufe 4
	<b>05</b>	5	Stufe 5	<b>05</b>	5	Stufe 5
	<b>06</b>	6	Stufe 6	<b>06</b>	6	Stufe 6
	<b>07</b>	7	Stufe 7	<b>07</b>	7	Stufe 7
	<b>08</b>	8	Stufe 8	<b>08</b>	8	Stufe 8
	<b>09</b>	9	Stufe 9	<b>09</b>	9	Stufe 9
	<b>10</b>	10	Stufe 10	<b>10</b>	10	Stufe 10
	<b>11</b>	11	Stufe 11	<b>11</b>	11	Stufe 11
	<b>12</b>	12	Stufe 12	<b>12</b>	12	Stufe 12
				<b>13</b>	13	Stufe 13
				<b>14</b>	14	Stufe 14
				<b>15</b>	15	Stufe 15
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W <sup>1)</sup> sowie aus BesO R R3 - R10)				
	<b>99</b>	Anwärter in Ausbildung				

<sup>1)</sup> Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
- **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)

gibt es **eigene Anlagen!**

<sup>1)</sup> Für die Stufenzuordnung der **Besoldungsordnung W** sind in:

- Hessen (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- Bayern (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

## Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/TV-L)

**Hinweis:** Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

#### Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

**Hinweis:** Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD, TV-L, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- entgelt- stufen	<b>01</b>	1	Grundentgeltstufe <b>1</b>
	<b>02</b>	2	Grundentgeltstufe <b>2</b>
Entwicklungs- stufen	<b>03</b>	3	Entwicklungsstufe <b>3</b>
	<b>04</b>	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe <b>4, 4a, 4b</b> <sup>1)</sup>
	<b>05</b>	5	Entwicklungsstufe <b>5</b>
	<b>06</b>	6	Entwicklungsstufe <b>6</b>
Endstufen	<b>07</b>	Individuelle Endstufe 4	Individuelle <b>Endstufe 4 +</b>
	<b>08</b>	Individuelle Endstufe 5	Individuelle <b>Endstufe 5 +</b>
	<b>09</b>	Individuelle Endstufe 6	Individuelle <b>Endstufe 6 +</b>
Zwischenstufen	<b>12</b>	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle <b>Zwischenstufe 2 +</b>
	<b>13</b>	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle <b>Zwischenstufe 3 +</b>
	<b>14</b>	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle <b>Zwischenstufe 4 +</b>
	<b>15</b>	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle <b>Zwischenstufe 5 +</b>
Festgehälter	<b>98</b>	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer nach Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung zum TVöD/TV-L</u> möglich ist.	
	<b>99</b>	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

<sup>1)</sup> Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

## Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

#### **(Merkmal für die Höhe des FZ)**

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV; sonst „leer“.**

#### **Familienstand im Familienzuschlag<sup>1)</sup>**

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

#### **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**

1 = Ohne Familienzuschlag	Ledig, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt oder „aufgehobene Lebenspartnerschaft“, sofern keine Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren Ehegatten/ Lebenspartner bestehen,
2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt	Ehegatte im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ im LBesG),
3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt	Verheiratet, verwitwet, ledig bzw. geschieden und zum vollen Bezug des Ehegattenbestandteils berechtigt sowie eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben (§ 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ im LBesG).

<sup>1)</sup>Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/ -anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärter und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

## Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV; sonst „leer“.**

#### **Kinderanteil im Familienzuschlag**

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind **nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird**, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BbesG oder entsprechendes LBesG).

---

#### **Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechendes LBesG EF19 =**

---

0 = Ohne	Kind im FZ
1 = Ein	Kind im FZ
2 = Zwei	Kinder im FZ
3 = Drei	↓
4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ

## Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 -9; sonst „leer“.**

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für **Vollzeitbeschäftigte** beträgt der **Faktor 100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für **Lehrkräfte** ist bei volem Stundendeputat der **Faktor 100** anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) soll gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung Nr. 129 vom 27. Juni 2008 eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von **25 Stunden** nicht unterschritten werden. Der Faktor sollte demnach i.d.R. nicht unter 065 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

#### Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100	= 100 %	Vollzeitbeschäftigte	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50 % bis 99 %	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20 % bis 49 %	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren **unter 20 %** sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 020 - 049.

#### Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9  $\Rightarrow$  EF21U1 = 040

#### **Familienpflegezeit**

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

## Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 6 - 9; sonst „leer“.**

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro. Der Betrag ist in das Eingabefeld 23U2 **rechtsbündig** einzusetzen!

#### **Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile<sup>1)</sup>:**

- Grundgehalt oder Tabellenvergütung/ -entgelt,
- Familienzuschlag (einschl. Kinderzulage – nur noch bei Beamten/ Beamtinnen, Richtern/ Richterinnen, DO-Angestellten und Beziehern/ Bezieherinnen von Amtsgehalt oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV; siehe EF18 und EF19),
- Allgemeine Stellenzulage<sup>2)</sup>/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich –als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben),
- Mehrarbeitsvergütung/ -entgelt,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-VKA bzw. -Land,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA bzw. -Land,
- **Entgeltumwandlung<sup>3)</sup>**,
- **Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen<sup>4)</sup>**.

#### **Nicht nachzuweisen sind:**

- „**steuerpflichtige**“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
  - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
  - Sozialversicherungsbeiträge/ Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- **Einmalzahlungen** (z. B. **Urlaubsgeld; Leistungsprämien**, z. B. nach § 18 TVöD); **Jubiläumszuwendungen, Jubiläumsgeld** (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- **Nachzahlungen** oder **Einbehaltungen**,
- **nicht steuerpflichtige Zulagen** (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

#### **Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.**

<sup>1)</sup> Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzubeziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

<sup>2)</sup> Sofern für Beamtinnen/ Beamten noch eine gesonderte „Allgemeine (Stellen-)Zulage“ gezahlt wird.

<sup>3)</sup> Es sind **auch die Beträge einzubeziehen**, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als **Entgeltumwandlung** vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Landes als TV-EntgeltU/ L vom 25. Mai 2011, für die Kommunen als TV-EUmw/ VKA vom 18. Februar 2003.

Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

<sup>4)</sup> **BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az.: VI R 57/08):**

**Finanzierungsanteile** der Arbeitnehmer an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen sind nach § 3 Nr. 63 EStG **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** [siehe z.B. § 37a des TV über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes -Altersvorsorge-TV-Kommunal- (ATV-K), Sonderregelung für das Tarifgebiet Ost oder die besonderen Regelungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL, für seinen Abrechnungsverband Ost)]. Ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeträge sind diese steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeiträge in das EF23U2 einzubeziehen!

## noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

**Abgeordnete** Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerrstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

## Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

**Hinweis:**

**Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.**

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/ Fachhochschulabschluss anzugeben.

**0 = Promotion**

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

**2 = Master-/ Universitätsdiplom und dgl.**

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

**3 = Bachelor, Diplom einer Fachhochschule (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)**

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

**4 = Meister/ Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss**

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen).

**5 = Lehrausbildung,  
duale Ausbildung und  
weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss sowie  
ohne beruflichen Abschluss**

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.



## Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

## Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

**Hinweis:**

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa		Afrika	Amerika	Asien	
000	Deutschland	287	Ägypten	423	Afghanistan
		221	Algerien	422	Armenien
121	Albanien	223	Angola	425	Aserbaidschan
123	Andorra	274	Äquatorialguinea	424	Bahrain
124	Belgien	225	Äthiopien	460	Bangladesch
122	Bosnien und Herzegowina	229	Benin	426	Bhutan
		227	Botsuana	429	Brunei Darussalam
125	Bulgarien	258	Burkina Faso	479	China, einschl. Tibet
126	Dänemark	291	Burundi	430	Georgien
127	Estland	231	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	411	Hongkong
128	Finnland		Dschibuti	436	Indien
129	Frankreich	230	Eritrea	437	Indonesien
134	Griechenland	224	Eswatini	438	Irak
135	Irland	281	Gabun	439	Iran
136	Island	236	Gambia	441	Israel
137	Italien	237	Ghana	442	Japan
150	Kosovo	238	Guinea	421	Jemen
130	Kroatien	261	Guinea-Bissau	445	Jordanien
139	Lettland	259	Kamerun	446	Kambodscha
141	Liechtenstein	262	Kap Verde	444	Kasachstan
142	Litauen	242	Kenia	447	Katar
143	Luxemburg	243	Komoren	450	Kirgisistan
145	Malta	244	Kongo, Demokratische Republik	434	Korea, Demokratische Volksrepublik
146	Moldau, Republik	246	Kongo, Republik	467	Korea, Republik
147	Monaco		Lesotho	448	Kuwait
140	Montenegro	245	Liberia	449	Laos
148	Niederlande	226	Libyen	451	Libanon
144	Nordmazedonien	247	Madagaskar	412	Macau
149	Norwegen	248	Malawi	482	Malaysia
151	Österreich	249	Mali	454	Malediven
152	Polen	256	Marokko	457	Mongolei
153	Portugal	251	Mauretanien	427	Myanmar
154	Rumänien	252	Mauritius	458	Nepal
160	Russische Föderation	239	Mosambik	456	Oman
156	San Marino	253	Namibia	461	Pakistan
157	Schweden	254	Niger	459	Palästinensische Gebiete
158	Schweiz	267	Nigeria	462	Philippinen
170	Serbien	255	Ruanda	472	Saudi-Arabien
155	Slowakei	232	Sambia	474	Singapur
131	Slowenien	265	São Tomé und Príncipe	431	Sri Lanka
161	Spanien	257	Senegal	475	Syrien
164	Tschechische Republik	268	Seychellen	470	Tadschikistan
163	Türkei	271	Sierra Leone	465	Taiwan
166	Ukraine	272	Simbabwe	476	Thailand
165	Ungarn	233	Somalia	483	Timor-Leste
167	Vatikanstadt	273	Südafrika	471	Turkmenistan
168	Vereinigtes Königreich	263	Sudan	477	Usbekistan
169	Weißrussland	277	Südsudan	469	Vereinigte Arabische Emirate
181	Zypern	278	Tansania	432	Vietnam
199	Übriges Europa	282	Togo	499	Übriges Asien
		283	Tschad		
		284	Tunesien		
		285	Uganda		
		286	Zentralafrikanische Republik		
		289	Übriges Afrika		
		299			
			320	Antigua und Barbuda	
			323	Argentinien	
			324	Bahamas	
			322	Barbados	
			330	Belize	
			326	Bolivien	
			327	Brasilien	
			332	Chile	
			334	Costa Rica	
			333	Dominica	
			335	Dominikanische Republik	
			336	Ecuador	
			337	El Salvador	
			340	Grenada	
			345	Guatemala	
			328	Guyana	
			346	Haiti	
			347	Honduras	
			355	Jamaika	
			348	Kanada	
			349	Kolumbien	
			351	Kuba	
			353	Mexiko	
			354	Nicaragua	
			357	Panama	
			359	Paraguay	
			361	Peru	
			370	St. Kitts und Nevis	
			366	St. Lucia	
			369	St. Vincent und die Grenadinen	
			364	Suriname	
			371	Trinidad und Tobago	
			365	Uruguay	
			367	Venezuela	
			368	Vereinigte Staaten (USA)	
			399	Übriges Amerika	
			<b>Australien/Ozeanien/Antarktis</b>		
			523	Australien	
			536	Cookinseln	
			526	Fidschi	
			530	Kiribati	
			544	Marshallinseln	
			545	Mikronesien	
			531	Nauru	
			536	Neuseeland	
			533	Niue	
			537	Palau	
			538	Papua-Neuguinea	
			524	Salomonen	
			543	Samoa	
			541	Tonga	
			540	Tuvalu	
			532	Vanuatu	
			599	Übriges Ozeanien	
			<b>Sonstige Schlüssel</b>		
				997	Staatenlos
				998	Ungeklärt
				999	Ohne Angabe

## Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)

**Hinweise:**

Nur dann zu füllen, wenn **EF2 = 21 - 24; 48** sonst „leer“ (linksbündig, 3- oder 4-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche (Produktbereiche) entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben.

Die „**Produktnummer**“ ist für den kommunalen Bereich die maßgebliche Systematik. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende aktuelle kommunale Produktrahmen ist zu verwenden.

**Das Erfassungsfeld der ehemaligen kameralen Gliederungsnummer (EF6) muss „leer“ bleiben!**

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	<b>Zentrale Verwaltung</b>
	<i>Innere Verwaltung (11)</i>
111 = Verwaltungssteuerung und -service	<i>Sicherheit und Ordnung (12)</i>
121 = Statistik und Wahlen	
122 = Ordnungsangelegenheiten	
125 = Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen	(Sachsen - landesspezifisch)
126 = Brandschutz	
127 = Rettungsdienst	
128 = Katastrophenschutz	
	<b>Schule und Kultur</b>
	<i>Schulträgeraufgaben (21 – 24)</i>
211 = Grundschulen	
215 = Oberschulen	
217 = Gymnasien, Kollegs	
221 = Förderschulen	
231 = Berufliche Schulen	
241 = Schülerbeförderung	
242 = Fördermaßnahmen für Schüler	
243 = Sonstige schulische Aufgaben	
	<i>Kultur und Wissenschaft (25 – 29)</i>
251 = Wissenschaft und Forschung	
252 = Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	
253 = Zoologische und Botanische Gärten	
254 = Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung	(Sachsen - landesspezifisch)
261 = Theater	
262 = Musikpflege	
263 = Musikschulen	
271 = Volkshochschulen	
272 = Bibliotheken	
273 = Sonstige Volksbildung	
281 = Heimat- und sonstige Kulturpflege	
291 = Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	
	<b>Soziales und Jugend</b>
	<i>Soziale Hilfen (31 – 35)</i>
<b>Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie</b>	
<b>Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX - 311 – davon:</b>	
3111 = Hilfen zum Lebensunterhalt	
3112 = Hilfe zur Pflege	
3113 = Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
3114 = Hilfen zur Gesundheit	
3115 = Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	(Sachsen - landesspezifisch)
3116 = Hilfe in anderen Lebenslagen	(Sachsen - landesspezifisch)
3117 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	(Sachsen - landesspezifisch)
3118 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII	(Sachsen - landesspezifisch)
<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - 312 – davon:</b>	
3121 = Leistungen für Unterkunft und Heizung	
3122 = Eingliederungsleistungen	
3123 = Einmalige Leistungen	
3124 = Arbeitslosengeld II ohne Kosten der Unterkunft/Optionskommunen	
3125 = Eingliederungsleistungen/Optionskommunen	
3126 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	

**noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)**

Pnr	Kommunale Produktgruppe
-----	-------------------------

*Noch: Soziale Hilfen*

- 313 = Hilfen für Asylbewerber
  - 315 = Soziale Einrichtungen ohne Einrichtungen der Jugendhilfe
  - 321 = Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
  - 331 = Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
  - 341 = Unterhaltsvorschussleistungen
  - 343 = Betreuungsleistungen
  - 344 = Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
  - 345 = Bildung und Teilhabe nach § 6b BKG
  - 351 = Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII) (36)*
- 361 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und  
Übernahme des Elternanteils durch die Kommune
  - 362 = Jugendarbeit
  - 363 = Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - 364 = Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (Sachsen - landesspezifisch)
  - 365 = Tageseinrichtungen für Kinder
  - 366 = Einrichtungen der Jugendarbeit
  - 367 = Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe
- Gesundheit und Sport**  
*Gesundheitsdienste (41)*
- 411 = Krankenhäuser
  - 412 = Gesundheitseinrichtungen
  - 414 = Gesundheitspflege
  - 418 = Kur- und Badeeinrichtungen
- Sportförderung (42)*
- 421 = Förderung des Sports
  - 424 = Sportstätten und Bäder
- Gestaltung der Umwelt**  
*Räumliche Planung und Entwicklung (51)*
- 511 = Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung
  - 512 = Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen (Sachsen - landesspezifisch)
- Bau- und Grundstücksordnung (52)*
- 521 = Bau- und Grundstücksordnung
  - 522 = Wohnungsbauförderung
  - 523 = Denkmalschutz und -pflege
- Ver- und Entsorgung (53)*
- 531 = Elektrizitätsversorgung
  - 532 = Gasversorgung
  - 533 = Wasserversorgung
  - 534 = Fernwärmeversorgung
  - 535 = Kombinierte Versorgung
  - 536 = Breitbandversorgung (Sachsen - landesspezifisch)
  - 537 = Abfallwirtschaft
  - 538 = Abwasserbeseitigung
- Verkehrsflächen und -anlagen, Öffentlicher Personennahverkehr (54)*
- 541 = Gemeindestraßen
  - 542 = Kreisstraßen
  - 543 = Staatsstraßen (Landesstraßen)
  - 544 = Bundesstraßen
  - 545 = Straßenreinigung und Winterdienst
  - 546 = Parkeinrichtungen
  - 547 = Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
  - 548 = Sonstiger Personen- und Güterverkehr
  - 549 = Sonstige Leistungen der Straßenbulasträger (Sachsen - landesspezifisch)
- Naturschutz und Landschaftspflege (55)*
- 551 = Öffentliches Grün, Landschaftsbau
  - 552 = Öffentliche Gewässer und Wasserbauliche Anlagen

**noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)**

<b>Pnr</b>	<b>Kommunale Produktgruppe</b>
------------	--------------------------------

*Noch: Naturschutz und Landschaftspflege*

553 = Friedhofs- und Bestattungswesen

554 = Naturschutz und Landschaftspflege

555 = Land- und Forstwirtschaft

*Umweltschutz (56)*

561 = Umweltschutzmaßnahmen

*Wirtschaft und Tourismus (57)*

571 = Wirtschaftsförderung

573 = Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

575 = Tourismus

## Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.**

**Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzugeben.**

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die **Schlüssel 11 - 29** sind in **EF13 („Einstufung“)** nur die **Schlüssel des TVöD/TV-L** zulässig.

Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist, soweit wie möglich, eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

**TVöD/TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:**

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

**11** = TVöD (VKA) -

Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle

**15** = Pkw-Fahrer-TV-L -

TV-L i. V. mit den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Landes

**17** = TV für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) -

ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Landes

**18** = TVöD (VKA) - Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16

**19** = TVöD (VKA) - Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst -

nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B); Eingruppierung in den Entgeltgruppen S2 bis S18

**23** = TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA

**27** = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen -

sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar, z. B. TV-Forst des Landes.

Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

**29** = **Analoge** Anwendung des **TVöD/TV-L** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“.

Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen.

Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/TV-L** zugeordnet werden können.

## noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

#### Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen

- mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/TV-L (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können,
- mit Ausbildungstarifverträgen,
- in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (ö-r AV),
- in einzelvertraglichen Arbeitsverhältnissen und
- studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

**51** = Für **Tarifverträge**, bei denen eine **Zuordnung** zu den Haupttarifwerken **nicht möglich** ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98

**52** = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe 15Ü liegt, (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 3 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 4 (**Schlüssel EF13 = 161**).

**53** = Für „**Sonstige**“ Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:  
EF12 = 4<sup>1)</sup>, EF13 = 900 und EF17 = 98,

**54** = Arbeitnehmer in **Ausbildung**

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV<sup>1)</sup>) und Praktikanten/ Praktikantinnen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.  
Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4 oder 5) in Ausbildung (EF11 = 2).  
EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel 99.

**57** = **Studentische Hilfskräfte** (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud II), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.  
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

<sup>1)</sup> Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote<sup>1)</sup> beachten.

## Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2019

### Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.**

Hier ist vierstellig

- die tarifvertraglich durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

#### **Hinweis:**

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuhellen (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

#### - **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

#### - **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

##### Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG) darf die Mindestausbildungswochenzeit nicht unter 25,00 Stunden abgesenkt sein (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren; weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1)).

#### - **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben.

##### Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben; der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

**noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2019**

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase** (EF10 = 8)  
bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell** (EF10 = 9)  
ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).